



Arbeitsschutz in Weltläden

von Dr. Andreas Seeberg (leitende Sicherheitsfachkraft an der Hochschule Darmstadt, ehemals A3WH-Aktivist)

Unter Arbeitsschutz versteht man sämtliche Aktivitäten, die zum Schutz der Beschäftigten vor Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren getroffen werden. Was hat das mit Weltläden zu tun?

Wenn man im Internet unter den Begriffen „Arbeitsschutz“ und „Weltladen“ sucht, wird man auf den Websites vieler Weltläden fündig. Bei der Beschreibung der Partnerorganisationen taucht dieser Begriff oft auf: „Ein Verantwortlicher kümmert sich um den Arbeitsschutz“, „Mehreinnahmen fließen in den Arbeitsschutz“, es gibt „Fortbildungskurse im Arbeitsschutz“ oder umgekehrt ist „ein Problem in der traditionellen Bekleidungsindustrie der fehlende Arbeitsschutz“. In der Konvention der Weltläden (Stand 18. Juni 2018) findet sich dies unter dem Standard 2: Arbeitsbedingungen wieder, wo es heißt: „Bei (...) Arbeitsbedingungen werden die Rahmenbedingungen beachtet, wie sie durch nationale und lokale Gesetzgebung als auch durch die ILO-Konvention definiert werden“.

Auch bei längerer Suche findet man jedoch keinen Hinweis auf den konkreten Zusammenhang von „Arbeitsschutz im Weltladen“. Beschäftigen sich Weltläden nicht mit der Sicherheit in ihren eigenen vier Wänden oder kommunizieren sie dies nur nicht?

Das Zitat aus der Konvention gilt für alle Akteure des Fairen Handels, also auch für Weltläden. Diese Selbstverpflichtung ist der eine Grund, warum sie sich um ihren eigenen Arbeitsschutz kümmern sollten – auch wenn die Gefährdungen in Landwirtschaft und handwerklicher Produktion bei den Produzent/innen möglicherweise mehr ins Auge fallen und Konsequenzen bei eingetretenen Unfällen schwerwiegender sein können.

Der zweite Beweggrund für Weltläden, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen, ist der Umstand, dass es gerade in Deutschland sehr weitgehende gesetzliche Regelungen zum Arbeitsschutz gibt.

Das Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) definiert den Kreis der vom Arbeitsschutz umfassten Personen. Neben den „normalen“ Beschäftigten, die für ihre Arbeit entlohnt werden, werden dort auch solche Personen aufgeführt, die „wie Beschäftigte tätig werden“, was für Ehrenamtliche im Weltladen durchaus zutrifft (vgl. auch espresso Nr. 4 zum Thema Versicherungen, erschienen Januar 2015). Dies bedeutet, dass die gesetzlichen Regelungen zum Arbeitsschutz auch von Weltläden umgesetzt werden müssen, die nur auf ehrenamtlicher Basis betrieben werden.



Wozu Arbeitsschutz?

Praktizierter Arbeitsschutz und dessen kontinuierliche Verbesserung führen zu zwei positiven Effekten. Zum einen ist die Vermeidung von Unfällen und arbeitsbedingten Krankheiten ein wünschenswertes Unternehmensziel überall dort, wo die Beschäftigten im Mittelpunkt stehen. Sie sind das Wichtigste im Unternehmen.

Der zweite positive Aspekt betrifft die Haftung der verantwortlichen Personen im Weltladen. Im Falle einer Trägerschaft eines eingetragenen Vereins oder einer Genossenschaft ist dies der Vorstand, im Falle der Trägerschaft einer GmbH die Geschäftsführer/innen. Vorstand bzw. Geschäftsführung sind, ggf. gesamtschuldnerisch haftend, verantwortlich für die Umsetzung der gesetzlichen Forderungen.



Vorstand bzw. Geschäftsführung sind verantwortlich für die Umsetzung der gesetzlichen Forderungen.

Sollte sich einmal in einem Weltladen ein schwerer Unfall ereignen, beispielsweise ein/e Mitarbeiter/in von der Leiter fallen und sich schwer verletzen, ist mit dem Erscheinen der Gewerbeaufsicht und eventuell der zuständigen Berufsgenossenschaft zu rechnen. Dies kann in Ermittlungen der Staatsanwaltschaft münden. Die ersten Fragen, die dann aufkommen, lauten regelmäßig: „Wer ist verantwortlich?“, „Gibt es eine Gefährdungsbeurteilung für die Tätigkeit, bei der es zum Unfall gekommen ist?“ und „Ist die verunfallte Person entsprechend unterwiesen worden?“.

Die Untersuchungsbehörden werden sich nicht mit der Aussage, man sei doch in einem Weltladen tätig, wo es keine Gefährdungen gäbe und Unterweisungen dem Charakter eines Weltladens nicht angemessen seien, zufriedengeben. Wenn eine Gefährdungsbeurteilung und eine

Unterweisung nicht über die Dokumentation nachgewiesen werden können, werden die verantwortlichen Personen ein erhebliches juristisches Problem bekommen. In der Vergangenheit hat es bereits häufig Gerichtsurteile zum fehlenden Arbeitsschutz gegeben, auch in Non-Profit-Unternehmen. Im Extremfall erfolgt eine Anklage aufgrund fahrlässiger Körperverletzung mit Todesfolge.

Dies gilt es zu verhindern – durch die Verhinderung von Unfällen und, wenn ein Unfall doch einmal eintreten sollte, durch die lückenlose Dokumentation des praktizierten Arbeitsschutzes.

Aufgaben für Arbeitgeber

Der Adressat der meisten gesetzlichen Anforderungen nach dem Arbeitsschutzrecht ist der „Arbeitgeber“. Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das zentrale Gesetz im deutschen Arbeitsschutzrecht, definiert neben einigen allgemeinen Anforderungen an den Arbeitsschutz drei zentrale Aufgaben für jeden Arbeitgeber: Die Schaffung einer geeigneten Organisation, die Durchführung einer Beurteilung der Arbeitsbedingungen, die sogenannte Gefährdungsbeurteilung, und die Unterweisung der Beschäftigten.

Die geeignete Organisation

Die oberste Verantwortung eines Unternehmens tragen oft Personen, die sich mit deren Umsetzung nicht selbst beschäftigen. Deshalb müssen sie konkrete Pflichten, eventuell sogar die Verantwortung für ganze Bereiche, (schriftlich!) an andere Personen delegieren. Dies betrifft ganz besonders die Verantwortung für den Arbeitsschutz. Für drei Dinge behält der Vorstand bzw. die Geschäftsführung allerdings die Verantwortung:

- die Festlegung, wer wofür verantwortlich sein soll (Organisationsverantwortung)
- die Auswahl von geeigneten Personen (Auswahlverantwortung)
- die Überwachung, ob die ausgewählten Personen ihrem Auftrag auch nachkommen (Kontrollverantwortung)

Zu einer Sicherheitsorganisation gehören zusätzlich Sicherheitsbeauftragte und ausgebildete Ersthelfer/innen.

Sicherheitsbeauftragte sind erst ab 20 Beschäftigten zu bestellen; sie sollen den Arbeitgeber bei der Umsetzung des Arbeitsschutzes unterstützen, tragen aber selbst keine operative Verantwortung.

Die Mindestzahl der Ersthelfer/innen in einem Betrieb wird in §26 der DGUV Vorschrift I geregelt: Ab zwei Versicherten muss es mindestens eine/n Ersthelfer/in geben; bei mehr als 20 Versicherten steigt die Anzahl. Ersthelfer/in kann nur sein, wer durch speziell dazu ermächtigte Stellen (DRK, Johanniter, ASB,...) in Erster Hilfe ausgebildet wurde. Die Ausbildung dauert einen Tag und muss alle zwei Jahre aktualisiert werden. Für die Ausbildung zur/zum Ersthelfer/in empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW), M5, 7, 68161 Mannheim, www.bghw.de. Sollte jemand im Weltladen, z.B. aus Beruf oder anderem Ehrenamt, bereits die Qualifikation haben, kann natürlich auf diese Person zurückgegriffen werden.



Grundsätzlich gilt: Lieber eine/n Ersthelfer/in zu viel als zu wenig ausbilden. Im Notfall kann das Leben retten.

Die Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Instrument des Arbeitsschutzes und gemäß § 5 ArbSchG eine wesentliche Aufgabe jeden Arbeitgebers. Dieser muss die Gefährdungen bei der Arbeit schriftlich aufführen, das Risiko abschätzen und Maßnahmen festlegen, die das Risiko auf ein akzeptables Maß reduzieren.

Einige Gefährdungen, die in Weltläden eine Rolle spielen können, sind im Folgenden aufgeführt. Weitere Beispiele findet man in der DGUV-Regel 108-005 (Arbeiten in Verkaufsstellen), die im Internet verfügbar ist. Außerdem müssen auch

Tätigkeiten beurteilt werden, die außerhalb des normalen Ladendienstes durchgeführt werden, wie beispielsweise Veranstaltungen, Warenbeschaffung oder Projektreisen. Eine Auflistung der Gefährdungsfaktoren findet man auf den Websites der Berufsgenossenschaften, z.B. der BGHW.



WICHTIG!

Notfallplan

Im Laden sollte ein Zettel hängen mit den wichtigsten Rufnummern:

- Notrufnummer für Feuerwehr und Notärztin/-arzt (112)
- Erreichbarkeit der Ersthelfer/innen
- nächster Durchgangsarzt (Unfallärzt/innen, die die berufsgenossenschaftliche Zulassung für die Behandlung von Arbeitsunfällen besitzen) und Krankenhaus

Wichtig ist, dass alle Personen, die im Weltladen arbeiten, wissen, an wen sie sich im Notfall wenden können. Insbesondere wenn es einen Unfall gegeben hat oder wenn es brennt.

Beispiel I: Benutzung von Leitern und Tritten

Gefährdung:

Absturz durch unsachgemäße Verwendung oder durch schadhafte Leiter möglich.

Risiko:

Bei einer nicht bestimmungsgemäßen Benutzung oder Beschädigung der Leiter ist ein Unfall durch einen Absturz vorstellbar. Dieser kann eine erhebliche Verletzung mit bleibenden Schäden nach sich ziehen. Nach einer üblichen Bewertungsmethode der Arbeitssicherheit („Risikobewertung nach Nohl“) bedeutet dies ein hohes Risiko, demgemäß Maßnahmen unverzüglich ergriffen werden müssen.

Maßnahmen:

Leitern oder Tritte nur für Tätigkeiten einsetzen, die zeitlich eng begrenzt sind und für die es keine Alternativen gibt (z.B. bei Renovierungsarbeiten an der Zimmerdecke besser Arbeitsgerüste verwenden), Leitern nur mit festem Schuhwerk benutzen, nur sichere Leitern bereitstellen und Personen zur bestimmungsgemäßen Benutzung unterweisen. Eine sichere Leiter ist unbeschädigt, ermöglicht einen stabilen Stand und weist eine Bedienungsanweisung in Form von Piktogrammen auf. Außerdem müssen Leitern regelmäßig auf Beschädigungen hin geprüft und nach der Prüfung entsprechend freigegeben werden.

Bitte für Arbeiten oberhalb der Griffhöhe nie auf Stühle oder Tische steigen.



Beispiel 2: Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln

Hierzu zählen Elektrogeräte mit 230V Betriebsspannung, d.h. alle Geräte mit Stromkabel.

Gefährdung:

Stromschlag durch defektes Gerät oder unsachgemäße Bedienung sowie Brandgefahr.

Risiko:

Je nach Alter und Zustand der verwendeten Geräte gering bis vorstellbar wahrscheinlich;

bei einem Stromschlag besteht die Gefahr von Herzkammerflimmern. Ein Brand stellt ein hohes Risiko dar. Maßnahmen müssen unverzüglich ergriffen werden.

Maßnahmen:

Wie bei Leitern dürfen nur intakte elektrische Geräte eingesetzt werden. Vor Inbetriebnahme empfiehlt sich eine kurze Prüfung durch die/den Benutzer/in, z.B. auf augenscheinliche Beschädigungen am Gerätegehäuse oder an Stromkabeln. Regelmäßige Prüfung, z.B. einmal pro Jahr, durch eine befähigte Person. Unterweisung zur bestimmungsgemäßen Verwendung. Aufstellung von wärmeproduzierenden Geräten wie z.B. Kaffeemaschinen oder Wasserkochern auf feuerbeständigem Untergrund (z.B. Keramikfliese unterlegen). An Deckenleuchten oder ähnlichem dürfen keine Dekorationen, Werbetafeln oder Waren aufgehängt werden. Elektroreparatur nur durch entsprechend befähigte Personen.

Beispiel 3: Heben und Tragen schwerer Lasten

Gefährdung:

Abhängig von der körperlichen Konstitution sollten Gewichtsobergrenzen nicht überschritten werden; ansonsten kann es zu Fehlbeanspruchung und Schädigung der Bandscheiben kommen.

Risiko:

Eine Schädigung von Bandscheiben ist meist mittel- und langfristige Folge fortgesetzter Überbeanspruchung. Bei entsprechender Vorbelastung kann die Schädigung bei ungünstiger Handhabung von Lasten auch plötzlich eintreten. Die Höhe des Risikos ist nicht nur abhängig von Alter und Geschlecht, sondern auch von der persönlichen Leistungsfähigkeit und Vorschädigung. Empfohlene Grenzwerte beziehen sich üblicherweise immer auf regelmäßige Belastungen innerhalb einer Schicht von acht Stunden, was im Weltladen üblicherweise kaum vorkommt. Bei einer normalen Ladendiensttätigkeit sollten Männer nicht mehr als 25kg, Frauen nicht mehr als 15kg heben. Bei häufigeren Hebevorgängen, wie z.B. beim Ein- und Ausräumen von Lagern, sollte darauf geachtet werden, dass die einzelnen Lasten entsprechend geringer sind: z.B. ab 100 Hebevorgängen bei Männern 15 kg und bei Frauen 10 kg.

Maßnahmen:

Lasthilfen verwenden (z.B. Sackkarre). Schwere Lasten zu zweit handhaben. Unterweisung für ergonomische Lastenhandhabung: Besser mehrfach geringe Lasten handhaben als einmal Große, Heben mit geradem Rücken aus den Knien heraus, nicht aus dem Rücken, beim Tragen Lasten eng am Körper halten, beide Arme gleichmäßig belasten, ruckartige Bewegungen und Körperdrehungen unter Last vermeiden.



So nicht! Lieber mehrfach geringe Lasten handhaben als einmal Große.

Beispiel 4: Vermeidung von Stolperfallen

Gefährdung:

Durch Hindernisse oder z.B. Elektrokabel, die sich in Verkehrswegen befinden, kann es zu Stolpern und Stürzen kommen.

Risiko:

Besonders gefährlich sind Stürze auf Treppen, aber auch im Laden kann ein Stolpern über ein Elektrokabel oder einen nur kurz abgestellten Karton im Verkehrsweg zu Knochenbrüchen oder Platzwunden führen.

Maßnahmen:

Günstig ist die Aufstellung von benötigten Elektrogeräten in der Nähe von Steckdosen, sonst sorgfältige Verlegung von Elektrokabeln. Sofortige Entfernung von abgestellten Gegenständen, Ausweisung von Lagerplätzen für Kartontage,

übersichtliche Wege im Laden schaffen, nach Möglichkeit keine Waren auf dem Fußboden arrangieren (Ausnahme: Große Gegenstände, die nicht übersehen werden können).

Beispiel 5: Aufstellen von Regalen

Gefährdung:

Durch ungünstige Gewichtsverteilung, ungleichmäßige Belastung und Überlastung können Regale oder ähnliche Ladeneinrichtungsgegenstände umkippen und Kund/innen und Mitarbeiter/innen verletzen.

Risiko:

Bei entsprechend großen Einrichtungsgegenständen ist die Schwere einer möglichen Verletzung erheblich. Die Wahrscheinlichkeit des Umkippens eines nicht gesicherten Regals steigt mit der Häufigkeit der Warenentnahme bzw. Warenachfüllung.

Maßnahmen:

Ausreichend belastbare Regale verwenden. Das Verschrauben mit Wänden (und Prüfung auf Festigkeit nach Montage) reduziert das Risiko erheblich. Bei Aufstellung mittig im Laden auf ausreichende Stabilität und Scherfestigkeit achten.

Beispiel 6: Umgang mit Bargeld

Gefährdung:

Einbruch, Überfall oder Geldraub kommen vor.

Risiko:

Eher unwahrscheinlich, allerdings hat es in der Vergangenheit bei Weltläden sowohl Einbrüche als auch Überfälle bereits gegeben. Maßnahmen können/sollen in Abhängigkeit von der Lage des Weltladens oder Einsehbarkeit des Ladenraumes getroffen werden. Elementare Diebstahlvorsorgemaßnahmen sollten umgesetzt werden.

Maßnahmen:

Bargeld im Weltladen auf mögliches Minimum begrenzen, Einsehbarkeit des Ladens durch gute Beleuchtung verbessern, zum Geld zählen bei der Kassenabrechnung nicht einsehbaren Raum oder Ladenbereich nutzen, Hintereingänge sichern durch einbruchshemmende Türen bzw. Fenster. Unterweisung der Weltladen-Mitarbeiter/innen zum Umgang bei einem Überfall (nicht Held/in spielen!), ggf. Videoüberwachung einführen.

Beispiel 7: Allgemeiner Brandschutz

Gefährdung:

50% aller Brände in Deutschland entstehen durch elektrische Geräte und menschliches Fehlverhalten.

Risiko:

Beide Ursachen sind auch in Weltläden nicht auszuschließen. Wenn im Falle eines Brandes Feuerlöscher nicht funktionieren, Notausgänge blockiert sind oder die Feuerwehr nicht rechtzeitig informiert werden kann, kann es zu lebensbedrohlichen Situationen kommen.

Maßnahmen:

Je nach Grundfläche des Weltladens ausreichend Feuerlöscher bereithalten, z.B. bis 50 m² reicht ein Feuerlöscher mit sechs Löschmitteleinheiten. Notausgänge (auch Hinterausgänge) immer freihalten, Fluchtwege nicht verstellen, Hinweiszeichen für Rettungswege, Erste Hilfe oder Brandschutzeinrichtungen dürfen nicht durch Dekoration oder Werbeschilder verdeckt wer-



GUT ZU WISSEN

Feuerlöscher

Pulver-Feuerlöscher sind zwar vielseitig anwendbar, erzeugen aber bei Ihrem Einsatz oft Folgeschäden durch Korrosion, weil sich das Löschpulver in jede Ecke verteilt und nur schwer vollständig entfernt werden kann. Geringere Folgeschäden sind durch Schaumlöscher zu erreichen. Trotzdem lassen sich z.B. Kaffee und Tee nach Kontakt mit Löschschaum kaum mehr verkaufen. CO₂-Löscher können bei Bränden von Feststoffen nur in der Entstehungsphase helfen und kommen nicht auf die erforderlichen sechs Löschmitteleinheiten. Als Ergänzung zu einem Schaumlöscher können sie aber wegen sehr geringer Folgeschäden sinnvoll sein.

den, Vorhalten eines Notfallplanes mit der entscheidenden Rufnummer 112, Vorhalten (mindestens) eines Verbandkastens gem. DIN 13157.

Das STOP-Prinzip:

1. Substitution der gefährlichen Tätigkeit
2. Technische Maßnahmen
3. Organisatorische Maßnahmen
4. Personenbezogene Maßnahmen

Das STOP-Prinzip

Das STOP-Prinzip gibt eine Hierarchie für die umzusetzenden Schutzmaßnahmen vor: Zuerst muss der Arbeitgeber hinterfragen, ob auf eine gefahrbringende Tätigkeit verzichtet werden kann. Wenn das nicht möglich ist, muss er technische Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr in Betracht ziehen. Gibt es diese nicht oder reichen diese nicht aus, darf er auf organisatorische Maßnahmen zurückgreifen. Erst mit letzter Priorität kann er personenbezogene Maßnahmen anordnen.

Am **Beispiel des möglicherweise umfallenden Warenregals** wären das folgende Abwägungen:

1. Kann auf das Regal verzichtet werden? – Vermutlich ist das schwierig in einem Geschäft.
2. Eine technische Maßnahme wäre das Verdübeln an der Wand.
3. Organisatorisch könnte man den Gefahrenbereich absperren oder das Regal täglich auf Standsicherheit prüfen.
4. Als personenbezogene Schutzmaßnahme käme (theoretisch) in Betracht, Personen, die sich dem Regal nähern, mit Sicherheitsschuhen und Helmen auszustatten.

Was in diesem Fall banal klingt, ist in anderen Fällen sehr wichtig: Obwohl technische Lösungen oft teurer sind als organisatorische oder personenbezogene Maßnahmen, müssen sie zuerst geprüft werden. Nur wenn eine technische Maßnahme die Gefährdung nur bedingt oder teilweise reduziert – dabei aber unverhältnismäßig teuer ist – kann man statt dieser eine andere Maßnahme in

Betracht ziehen. Es stellt sich hier die Frage nach der Zumutbarkeit in Abhängigkeit der Wirksamkeit der Maßnahme.

Grundsätzlich gibt es keine absolute Sicherheit und auch keine absoluten Vorgaben für die Beurteilung einzelner Gefahren. Als Richtschnur gilt jedoch: Wenn man die Maßnahmen, die in technischen Richtlinien oder Informationen der DGUV zu bestimmten Gefährdungssituationen beschrieben werden, umsetzt, hat man meist das Nötige getan. Die Gefährdungsbeurteilung ist schriftlich zu dokumentieren.

Unterweisungen

Auch wenn Weltläden üblicherweise eine partnerschaftliche und/oder demokratische Innenstruktur haben, müssen die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen von allen Mitarbeitenden verbindlich umgesetzt werden. Hierzu müssen sie persönlich und mündlich unterwiesen werden, die erfolgte Unterweisung ist schriftlich über eine Anwesenheitsliste zu dokumentieren. Der Gesetzgeber fordert eine mindestens jährliche Unterweisung, bei Personen unter 18 Jahren sogar eine mindestens halbjährliche, erstmalig vor Arbeitsbeginn.



Mitarbeitende müssen persönlich unterwiesen werden. Dies ist auch im Rahmen einer Team-Sitzung möglich.

Inhalte der Unterweisung sind die Erläuterung der vorhandenen Gefährdungen und der festgelegten Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung sowie das Verhalten in besonderen Fällen (Unfall, Überfall, Brand o.ä.). Es muss klar kommuniziert werden, dass diese Maßnahmen keine Empfehlungen, sondern verpflichtende Vorgaben sind. Durchführen sollte die Unterweisung die

verantwortliche Person oder eine von ihr beauftragte Person. Es ist davon auszugehen, dass in einem Weltladen eine solche Unterweisung nicht länger als eine halbe Stunde dauert.



VORLAGE

Beispiel-Gefährdungsbeurteilung

Wir stellen Ihnen eine Gefährdungsbeurteilung als Word-Datei zur Verfügung, die Sie gern verwenden und um Ihre individuellen Punkte ergänzen können. Bitte beachten Sie, dass es sich nur um ein Beispiel handelt.

Sicherheit schaffen. Jetzt!

Arbeitsschutz führt zu sicheren Weltläden und lässt die verantwortlichen Personen ruhiger schlafen. Welche Gefährdungen im Konkreten auftreten, muss im Einzelfall geprüft werden. Für die im Artikel beschriebenen Gefährdungen ist es jedoch durchaus vertretbar, sie in eine Datei mit dem Namen „Gefährdungsbeurteilung Weltladen Musterstadt“ zu übertragen und die jeweiligen Maßnahmen umzusetzen. Wir stellen eine solche zur Verfügung (s. Kasten). Einen Großteil der Arbeit hat man so bereits geschafft. Wenn dann noch ein Notfallplan im Weltladen aushängt, genügend Ersthelfer/innen bereitstehen und die Unterweisungen dokumentiert sind, muss das Ganze nur noch bei (personellen, organisatorischen oder technischen) Veränderungen angepasst werden.

Impressum:
Weltladen-Dachverband e.V.
Ludwigsstraße 11
55116 Mainz
Redaktion: Corinna Sager
Fon: 06131 68 907-80, Fax: -99
E-Mail: info@weltladen.de
Web: www.weltladen.de

Bildnachweise: www.pixabay.com, Weltladen-Dachverband/A. Stehle, Weltladen-Dachverband/C. Albuschkat